

Was braucht der Mensch zum Wohnen?

Anmerkungen zum Wohn-Bedarf aus der Sicht einer allgemeinen Theorie menschlicher Bedürfnisse



Markus Brändle-Ströh,
Dr. phil. I, Sozialpsychologe,
Konrektor der Hochschule
für Soziale Arbeit Zürich.
Mitbegründer und Mitglied
des ETH Wohnforums Zürich.

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist umstritten, ob überhaupt von einem Wohnbedürfnis ausgegangen werden kann. In der Ausbildung und Praxis vieler Fachbereiche (Soziales, Gesundheit, Architektur, Planung) wiederum werden aber Wohnbedürfnisse als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Im Beitrag wird versucht, diesen Artikulationsnotstand zu überbrücken. Ausgehend von einer allgemeinen Bedürfnistheorie werden drei Hauptgruppen des Wohnbedarfs unterschieden und in der Folge weiter differenziert.

In Anbetracht der Vielfalt vergangener und gegenwärtiger Wohnformen und Behausungen geraten das Reden und Schreiben über menschliche Wohnbedürfnisse leicht mal in die Nähe des Überheblichen (Dirlmeier 1998; Reulecke 1997). Die folgenden Ausführungen sind daher zu lesen als Skizze zum momentanen Stand des Irrtums, und der Verfasser ist dankbar für Hinweise und Anregungen.

Es gibt zumindest drei Gründe für intellektuelle Zurückhaltung in dieser Sache:

- Der eindrücklichste liegt in der vielfach nachgewiesenen und schier unglaublichen «Elastizität und Anpassungsfähigkeit der menschlichen Bedürfnisse». Ich denke dabei an Lebens- und Wohnbedingungen in Regionen der existentiellen Not, in Katastrophen- und Kriegsgebieten oder in Gefangenen-, Zwangsarbeits- und Konzentrationslagern.
- Aussagen zu Wohnbedürfnissen und zum Wohnbedarf müssen sodann auch die grosse Spannweite menschlichen Daseins berücksichtigen. Dabei erweist sich der sogenannte Durchschnitts- oder «Normalfall als akademische Fiktion», weil in der zeitlichen Abfolge extrem verschiedene biologische und psychische Zustände jede individuelle Wohnexistenz kennzeichnen, unter anderem: pränatales Stadium, Kindheit, Krankheit, Alter, Sterben und Tod.
- Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die uns zugängliche Geschichte des Wohnens und der Entwicklung der Wohnbedürfnisse

beschrieben und tradiert ist unter Gesichtspunkten der Männer, der Mächtigen und Hablichen, der Erwachsenen und der Gesunden. Damit bleibt weit «mehr als die Hälfte des menschlichen Wohnens im Dunkeln»: diejenige der Frauen, der Namenlosen und Habenichtse, der Kinder und der Hinfälligen.

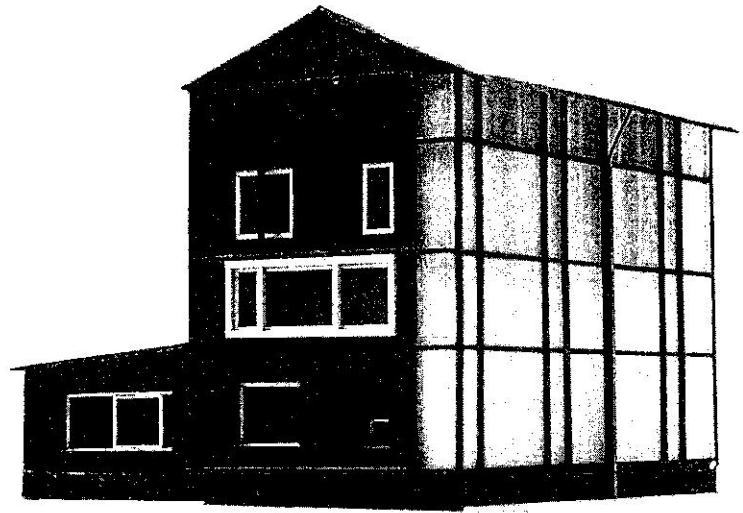
Vom Haushalten und Wirtschaften

Ausgangspunkt und Grundlage für die Bedarfsdeckung und die Bedürfnisbefriedigung von Menschen sind ursprünglich einfache «Formen des Haushaltens und Wirtschaftens», zum Beispiel: Schutz vor Unbill; Zelt- und Hüttenbau; Herstellung von Geräten für das Sammeln und Jagen; Rückbehalt und Lagerung von Saatgut (anstelle des Verzehrs) usw.

All diese Formen zur Bedarfsdeckung und Bedürfnisbefriedigung von einzelnen und Kollektiven sind ab Beginn «kulturell» geregelt und normiert. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Produktion, für die Teilnahme der Mitglieder an den (Re-)Produktionsprozessen, für die Verteilung und Teilhabe an den (Re-)Produktions-Ergebnissen, für die Regelung des Eigentums und für die monetäre Bewertung von Ressourcen (GODELIER 1990).

Ab Beginn der Menschheitsgeschichte sind die Funktionen des Produzierens, der Hege und Pflege, des «Hinausschweifens» und Entdeckens, der Mobilität und des «Heimkehrens» (van Leeuwen 1984) sehr eng mit der Wohnfunktion verknüpft (Lager, Wohn- und Erdhöhle, Zelt, Grubenhaus, Pfostenbau, Wohnstall, Holzhütte, Ständerbau, Wohnturm, Steinhaus usw. – aber auch: Übernachtungshäuser, Herbergen, Wanderarbeitsstätten, Obdachlosenasyile, Hospize, Spitäler, Arbeits-, Besserungs-, Heil- und Pflegeanstalten, Armenhäuser, Erziehungs- und Kinderheime, Gefängnisse und Strafanstalten usw.).

Wohnen bildet also ein «existentielles Scharnier» im engen und weiten Sinn des Wortes: Sowohl Glückszustände als auch Nöte des Wohnens, des (Re-)Produzierens und Arbeitens, der freien Zeit, des Lernens, der



Wohnen bildet ein «existentielles Scharnier»

Bildung und der sozialen Beziehungen hängen zusammen und bedingen und verstärken sich wechselseitig. Die 1998 in die nachgeführte Bundesverfassung aufgenommenen «Sozialziele» tragen dem insofern Rechnung, als sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel unter anderem auch dafür einzusetzen haben, dass «Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können».

Hauptgruppen des Wohnbedarfs

Ich vermeide den Begriff «Wohnbedürfnis», spreche stattdessen von «Wohnbedarf» und unterscheide dabei drei Hauptgruppen mit je vier Bedarfsdimensionen, nämlich (vgl. Obrecht 1998):

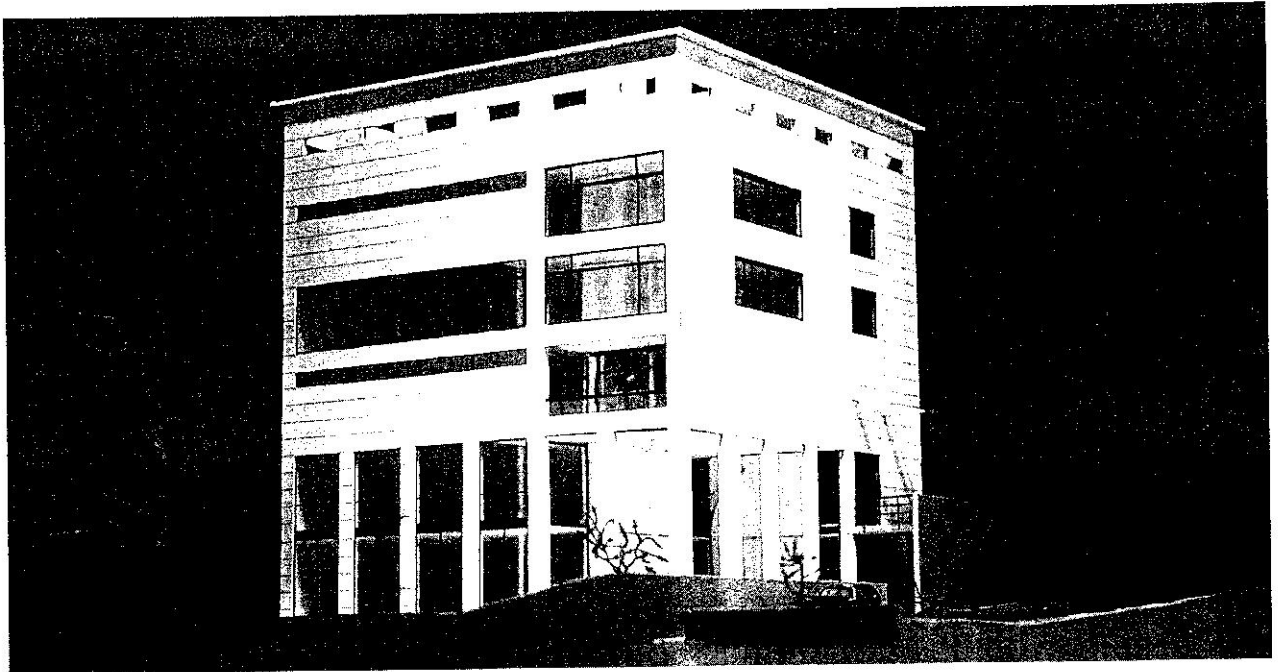
- Wohnbedarf aufgrund von biologischen Bedürfnissen
- Wohnbedarf aufgrund von biopsychischen Bedürfnissen
- Wohnbedarf aufgrund von psychosozialen Bedürfnissen

Die zwölf Bedarfsdimensionen sind im folgenden arabisch numeriert.

Wohnbedarf aufgrund von biologischen Bedürfnissen

1. Im Hinblick auf «physische Integrität» besteht zunächst einfach Bedarf nach «terra» bzw. einem Refugium, das heisst nach einem kleinen territorialen Ausschnitt (vgl. Fläche einer Schlafgelegenheit oder eines Bettes), der vor Wind und Nässe, vor Hitze und Kälte und vor anderen Gewalten und Gefährdungen schützt, von dem aus man gemäss eigenem Gutdünken ausschweifen kann, der wiederauffindbar ist und eine Heimkehr erlaubt. Zum Integritätsbedarf sind auch die Körperbedeckung und die Kleidung zu zählen.

2. Unter Gesichtspunkten des Wohnens besteht im Hinblick auf den «Stoffwechsel» ein mittelbarer und ein direkter Ressourcenbedarf. Der mittelbare Bedarf setzt sich zusammen aus Trinkwasser, Biomasse, Atemluft und (Sonnen-) Licht. Der für das Wohnen direkt relevante Bedarf kann davon abgeleitet werden und ist recht heterogen. Zu denken ist unter anderem an Behältnisse wie Krüge, Töpfe, Fässer und die dazugehörige Stau- und Stellfläche; Platz für Speisen, Vorräte und Saatgut, Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf; Vorrichtungen, Energie (Holz, Gas, Elektrizität, Sonnenlicht) und Hausrat zum Garen, Kochen, Backen, Heizen und Kühlen; Geräte, Fläche sowie Installationen für Reinigung, Hygiene und Körperpflege.



3. Zum «Regenerations-Bedarf» zählen die Liegestätte, die Schlafstelle oder das Bett. Auch Tisch, Stuhl und Bank lassen sich hier subsumieren. Regeneration setzt im weiteren Schonraum, Privatheit, Rückzugsmöglichkeit sowie den Schutz vor unbefugten Blicken und vor (Lärm-)Immissionen voraus. Zeitlich abgesetzt und ergänzt ist dieser Schlaf-, Ruhe- und Musse-Bedarf durch den Bedarf nach Auslauf und Bewegung und nach aktiver Erholung, Geselligkeit und Spiel in entsprechenden Aufenthalts- und Freiräumen im Wohnbereich und im Wohnumfeld. Hieraus wiederum kann ein Bedarf nach Verkehrserschließung und entsprechender Infrastruktur herrühren.

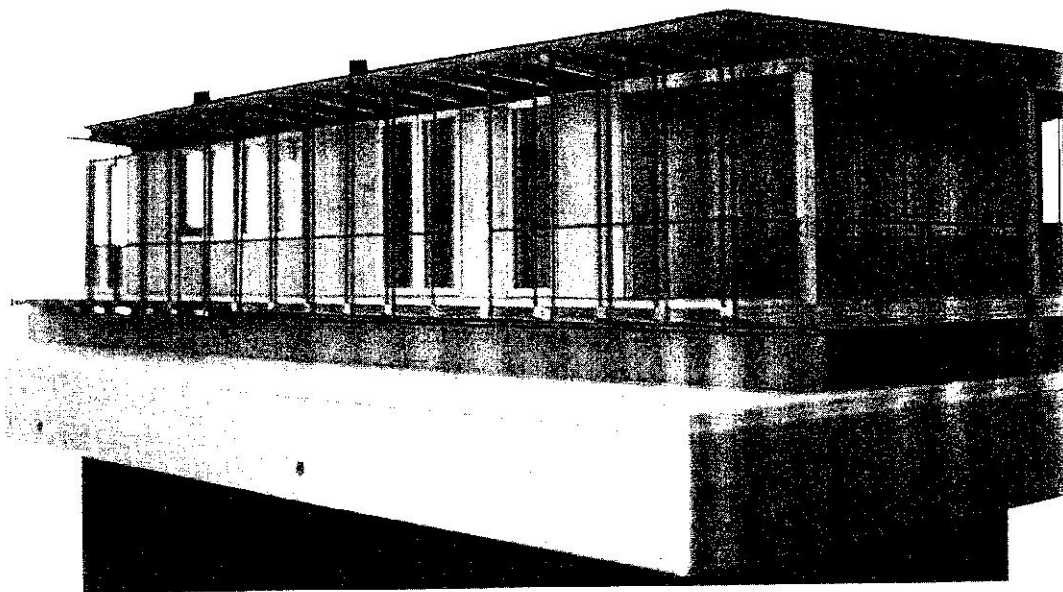
4. Wohnrelevant beim «Bedürfnis nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung» ist einerseits der Bedarf an Intimität (siehe 3) und andererseits der Bedarf an Wachstums-, Anbau- oder Ausbau-Zonen für die skizzierten Dimensionen 1–3. Wenn Partnerschaften (dauerhaft oder auf Zeit) die Aufgaben der Hege und Pflege und Sozialisierung des Nachwuchses übernehmen, wird in der Regel zusätzlicher Flächen- und Infrastrukturbedarf entstehen. Die bei der Unterbringung in Heimen, Anstalten, Kliniken usw. sich stellenden Fragen der Stimulation bzw. Unterdrückung sexueller Impulse sowie die Probleme fehlender oder nicht zugelassener Partner und Partnerinnen sind nach wie vor tabuisiert, können hier aber aus Platzgründen nicht erörtert werden.

Wohnbedarf aufgrund von biopsychischen Bedürfnissen

5. Sensorische Stimulation und Abwechslung beruhen im wesentlichen auf der Belichtung und Farbgebung, auf der Beschallung und auf der Reizung der Geruchs- und Tastsinne. Der entsprechende Bedarf unterliegt offensichtlich recht grossen individuellen Schwankungen, hat aber doch klare sensorisch bedingte Grenzwerte nach oben und unten.

Im Wohnbereich ist zudem zu unterscheiden zwischen erkennbaren, zwischen vorhersehbaren und zwischen beeinflussbaren Stimulationen und Immissionen. Nächtlicher Fluglärm etwa oder Glockengeläut sind wohl erkennbar und oft auch vorhersehbar, nicht aber beeinflussbar. Dabei bewirkt Lärm nachweislich gesundheitliche Schäden und zwar auch bei Betroffenen, die die Immission gar nicht mehr wahrnehmen. Zusammen mit weiteren Immissionen, die von der Wohnnutzung anderer Personen im selben oder in benachbarten Haushalten, von der Haustechnik (z. B. Wasserspülung oder Lüftung) und vom Wohnumfeld (z. B. Geruchsimmisionen) herrühren, ist von einem im Durchschnitt grossen Anteil nicht beeinflussbarer sensorischer Reizungen auszugehen.

Fremdbestimmtheit kann auch das Habitat im engsten und intimsten Sinne prägen - nämlich überall dort, wo etwa die Materialwahl, der Ausblick, die Lichtquellen und die Lichtdosierung, die akustische Beschallung und Berieselung oder die



Wohnbedarf ist kultur-, schicht- und klassenunabhängig

Farbgebung unveränderlich erscheinen oder sind, zum Beispiel in Mietwohnungen, Heimen, Anstalten oder Gefängnissen.

6. Dank Pierre BOURDIEU (1982) werden wir uns hüten, den «Bedarf nach guten und schönen Formen» inhaltlich oder gar abschliessend zu bestimmen. Wir wissen, dass dieser Bedarf kultur-, schicht- und klassenabhängig ist, und wir wissen, dass sich gerade gesättigte Bedürfnisse in diesem Bereich nach «immer-noch-mehr» sehnen.

Wir können aber doch andeuten, an welche Aspekte beim ästhetischen Bedarf zu denken ist. Zu erinnern ist zunächst an Aus-Sichten und Aus-Blicke beispielsweise auch für liegende Kranke, Pflegebedürftige und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen wie Kleinkinder, Betagte oder Inhaftierte.

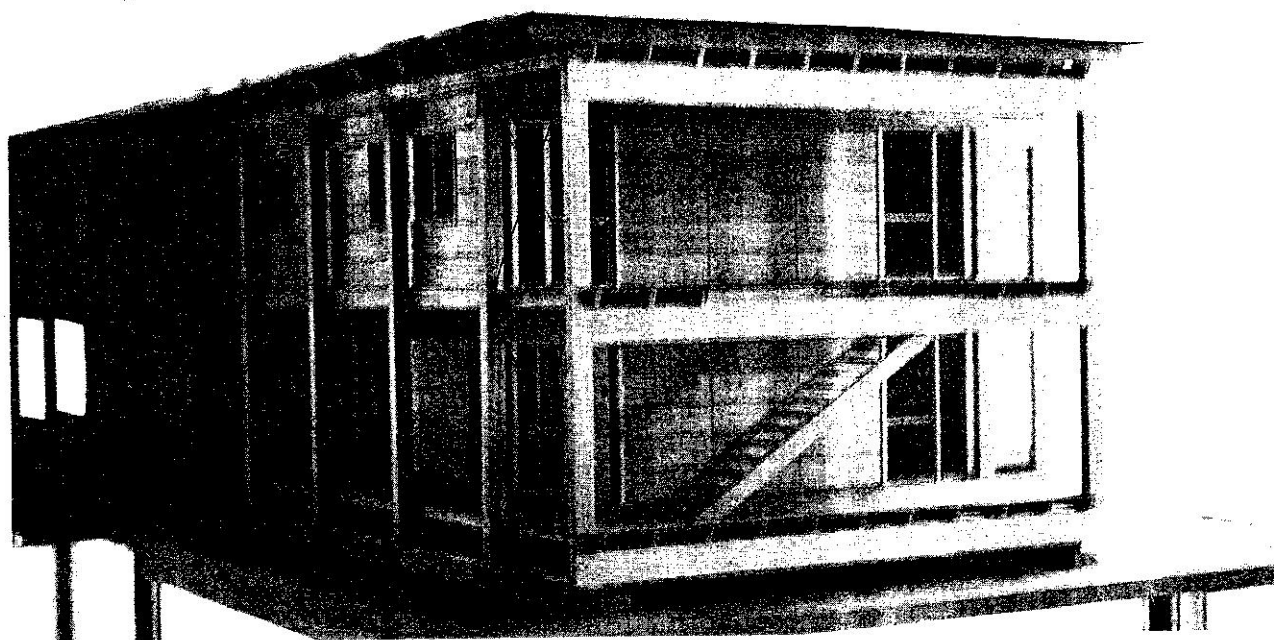
Beim «Kunst»-Bedarf im weiten Sinne des Wortes kann differenziert werden zwischen selbstbestimmten Wohnformen und unselbständigen oder unfreiwilligen Wohnformen. Auf die Frage der Schulung, der Bildung und der Weiterentwicklung der (aktiven und passiven) Kunst-«Sinne» im Hinblick auf autonome Wohnformen können wir an dieser Stelle nicht eingehen. Untersuchungsbedarf besteht aber im Hinblick auf die unselbständigen Wohnformen. Zu berücksichtigen sind dabei unter anderem:

- die Gestaltung allgemein, die Signal- und Zeichengebung bzw. die visuellen Angebote (Beschriftung, Ausschilderung, Piktogramme, usf.)

- die natürliche und künstliche Lichtgebung und Lichtführung
- die akustischen Angebote (Signale, Musik usw.)
- der ganze Bereich der Kulinarik
- und schliesslich auch die Erotik im weiten Sinne: Welche «erotisierenden» Angebote sind vorzusehen für das Sehen, Hören, Schmecken, Riechen, taktile Anfassen, usw.?

Das Bedürfnis nach subjektiv als schön und angenehm empfundenen Formen und Gegenständen durchzieht die ganze uns bekannte Geschichte des Wohnens. Klassenspezifisch und standesgemäss überformt und geprägt, zeigt er sich in allen Haushalten als Repräsentationsbedarf und hängt als solcher mit dem Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit (siehe 11) zusammen. Platz und Raum für diese Repräsentationen sind daher auch in unselbständigen und unfreiwilligen Wohnformen vorzusehen und zuzulassen.

7. Die «Bedürfnisse nach Abwechslung, Information, Orientierung und Sinnhaftigkeit» haben Konsequenzen für alle Bedarfsdimensionen. Entsprechend breit ist der einschlägige Wohnbedarf gefächert. Er reicht von den nötigen Medien- und Informatik-Anschlüssen zur «Lesbarkeit» und Überschaubarkeit des umbauten und gestalteten Raumes, von der Möglichkeit der Kommunikation mit Gästen zur transparenten Information und fairen Handhabung etwa des Mietrechts und der Mietpreise. Zur wohnbedeutenden Palette gehören im weiteren die Integrität



Unbehinderter Zugang für Angehörige und Freunde ist wohnrelevant

des eigenen oder gemieteten Territoriums und dessen Einrichtungen (Zutrittsregelungen, Schlüsselgewalt), der Verlass auf grundlegende Menschenrechte und auf weitere getroffene Vereinbarungen und Absprachen im Sinne der Rechtssicherheit und des Schutzes vor Willkür und Gewalt.

In allen Situationen der infolge «Unreife», Zwang oder körperlicher Hinfälligkeit eingeschränkter Mobilität fehlt die grundlegende Komponente des Hinausschweifens und Heimkehrens (vgl. 1). Hier sind ersetzende Angebote im Sinne einer «stellvertretenden» Teilhabe und Teilnahme zuzulassen und zu fördern, zum Beispiel: begleiteter Spaziergang, geschützter Aussenraum oder Garten, sicherer Endlosweg für Demente usw.

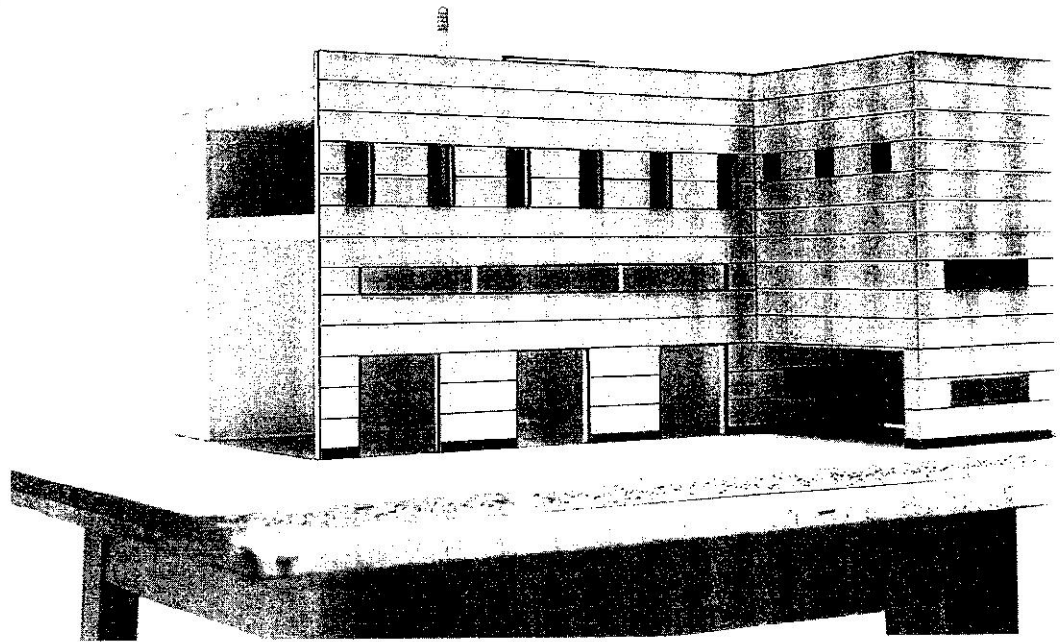
8. «Kontroll- und Kompetenzbedürfnisse» sind im Wohnbereich ausserordentlich exponiert. Kontrollverluste beim Wohnen gehen unmittelbar «unter die Haut» und machen krank (vgl. psychische Folgen etwa bei Wohnungseinbrüchen). Die wichtigsten Stichworte seien nochmals erwähnt: Schutz der physischen Integrität und Sicherheit der Privatsphäre; unbehinderte Mobilität und Bewegungsfreiheit nach Massgabe des subjektiv Möglichen und des objektiv Verantwortbaren; Geborgenheit und gewährleistete Regeneration.

Umgekehrt fördern alle Formen der Selbstbestimmung, Selbstverwaltung, Mitwirkung und Mitgestaltung im Wohnbereich das Wohlbefinden und die Gesundheit.

Wohnbedarf aufgrund von psychosozialen Bedürfnissen

9. Mit dem «Bedürfnis nach Beistand und Zuwendung» sind alle möglichen Austauschverhältnisse im Wohnbereich angesprochen. Diese Beziehungen können durch Medien vermittelt sein (z. B. Telefon, Briefpost, Hilferuf- und Alarmsysteme usw.) oder direkt zwischen Menschen bzw. zwischen Menschen und Haustieren erfolgen. Wohnrelevant hierbei ist zunächst die Möglichkeit des unbehinderten Zugangs für Angehörige und Freunde und des freien Austausches zwischen ihnen. Beide Voraussetzungen sind in unselbständigen Wohnformen in der Regel – und längst nicht immer nur aus guten Gründen – nicht gewährleistet (eindrückliche Ausnahmen finden sich in Leichsenring & Strümpel 1998).

Ausbleibende oder unterbundene Zuwendung und Besuche bzw. fehlende Hilfe und Support von Seiten privater Netzwerke (z. B. Gespräche über Sorgen und Nöte) müssen in unselbständigen Wohnformen in der Regel durch professionalisierte Beistands- und Dienstleistungen substituiert werden. Diese wiederum haben entsprechende Gestehungskosten zur Folge und können zudem die Leistungen privater Netzwerke nur teilweise bzw. lediglich auf relativ normiert-standardisierte Art und Weise kompensieren (vgl. Finis Siegler 1997). Im Sinne des freien und ungehinderten Personenverkehrs besteht hier also ein Entwicklungsbedarf. Dagegen wird die



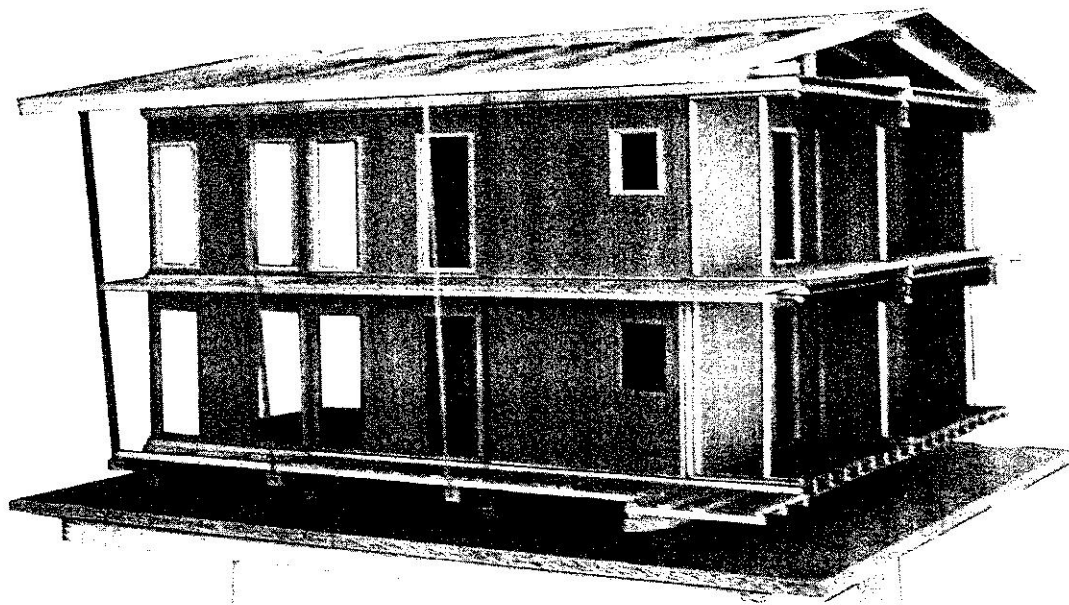
Zum Wohnen gehören auch Unverwechselbarkeit und Autonomie

positive Wirkung der menschlichen Beziehung zu Haustieren zunehmend anerkannt. Unabhängig von Alter, Schicht und Haushaltform der HalterInnen sind Haus- und Heimtiere nachgewiesenermassen eine Hilfe bei der Bewältigung von kritischen Lebenssituationen (Brändle-Ströh 1995). Die Tierhaltung als Stress-Puffer, Vorbeuge- und Heilmittel muss daher speziell in den institutionalisierten Wohnformen sowie im öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbestand zugelassen und gefördert werden.

10. Vom «Bedürfnis nach Zugehörigkeit und Anerkennung» können unter Gesichtspunkten des Wohnens drei verschiedene Bedarfsuntergruppen abgeleitet werden. In erster Linie müssen die räumlich-territoriale Präsenz und Zugehörigkeit sowie die soziale und kulturelle Anteilnahme gewährleistet und unbestritten sein. Nur beide Komponenten zusammen konstituieren «Heimat» und unterscheiden diese von der «Fremde» und von «Fremden». Wem kein territoriales Refugium im Sinne der Bedarfsgruppe 1 zugestanden, oder wem zwar territorialer Aufenthalt erlaubt, aber soziale Partizipation erschwert oder vorenthalten wird, bleibt ausgeschlossen von dem, was alle angeht und von allen ausgeht (vgl. etwa die Unterbringung in Ghettos und Lagern, in Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünften oder in Containern auf Grossbaustellen bzw. die Schikanen gegen Obdachlose, Clochards und Fahrende). Sodann sind im Wohnbereich produktive wie

reproduktive Leistungen, Beiträge und (abgesehen etwa von Mieten) Abgaben im Sinne der solidarischen Teilnahme am Wohngeschehen und an der Erhaltung und Entwicklung der Wohnkompetenz zu fördern und nach Massgabe der individuellen Leistungspotentiale auch einzufordern. Zu denken ist hier in erster Linie an alle produktiven und reproduktiven Formen der Haushaltarbeit! Wo entsprechende und zumutbare Eigenleistungen – etwa in unselbständigen oder sonstwie betreuten Wohnformen – unterbleiben, treten zusätzliche Kontrollverluste und schliesslich Zustände der erlernten bzw. erzwungenen Hilflosigkeit auf. Die hieraus ableitbaren weitreichenden Konsequenzen für den Wohnbereich sind unter den Prinzipien «Eigenleistungen fördern und fordern» bzw. «Dienen und Verdienen neu verteilen» an anderer Stelle bereits vorgestellt worden (vgl. Brändle-Ströh 1995). Aus aktiver Teilnahme und Eigenleistungen leitet sich schliesslich ein legitimer Anspruch ab auf Teilhabe an individuell und kollektiv erwirkten Errungenschaften und Wertschöpfungen sowohl im Wohnbereich als auch im öffentlichen Bereich. Zum ersten zählen etwa Aufenthaltsrecht, persönlicher Besitz, Verpflegung, Repräsentation, Gemütlichkeit usw.; beim zweiten ist u. a. zu denken an Niederlassungsrecht, Partizipation an öffentlichen Einrichtungen und Diensten.

11. Das «Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit und Autonomie» steht in engem Zusammenhang mit dem Kontroll- und Kompetenzbedürfnis

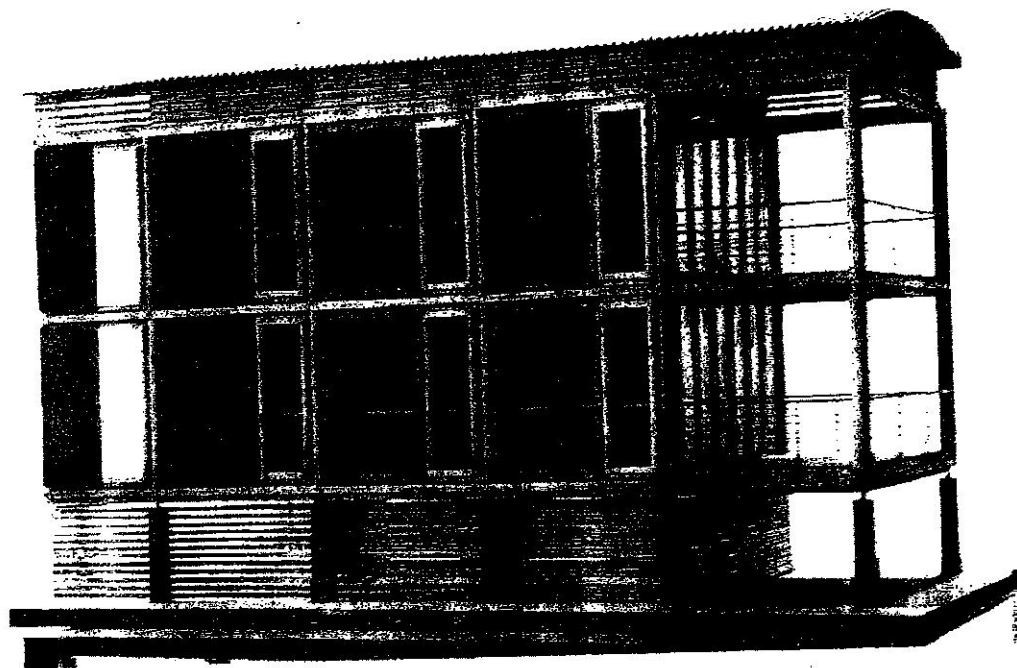


(vgl. 8). Im Wohnbereich lässt es sich in drei Bedarfsuntergruppen übersetzen. Menschen müssen zunächst einen kleinen territorialen Ausschnitt und den dazugehörigen Raum (vgl. 1) sich zu eigen machen, «markieren», gestalten und erkennbar «ausschildern» können (z. B. in Kliniken oder Heimen: eigene, nicht diskriminierende Anschrift oder Adresse; eigene Schlüssel; Anklopfen vor dem Eintreten usw.). Bei selbsterrichteten Wohnstätten ist diese Eigenprägung durch die Ersteller gewissermaßen im umbauten Raum und dessen Merkmalen materialisiert und verdinglicht. Zumeist jedoch sind die Wohnhülle, deren Struktur und Ausgestaltung durch Dritte vorbestimmt. Die architektonische Entwurfsqualität dieser Vorgaben muss sich, neben anderem, am Interpretationsumfang und Nutzungsspielraum (degree of freedom) messen lassen, den sie den BewohnerInnen einräumt. Dieser Qualitätsindex wird zwar nicht offen bestritten, bleibt aber im Architektorentwurf und in der Erstellung von Wohnungen nach wie vor zu wenig handlungsleitend. Das heißt: Der eben skizzierte Aneignungsbedarf auf Seiten der NutzerInnen wird durch determinierende Erschließungs-, Grundriss-, Installations-, Belichtungs- und andere unflexible Vorgaben eingeschränkt oder verunmöglicht. Vergleichbare Gängelungen und Entmündigungen können im übrigen auch erzielt werden durch Hausordnungen, Nutzungsvorschriften für Zinnen, Estriche, Keller und Waschküchen. Hieran knüpft sich ein weiterer Wohnbedarf,

nämlich die Zeit-Autonomie der Wohnenden in der Bestimmung und Gestaltung der Tagesabläufe. Vor allem in unselbständigen Wohnformen und in Kollektivhaushalten muss geprüft werden, ob, wo und wie die vielen organisatorischen Vorgaben der Betriebs- und Tagesabläufe (etwa Fixzeiten für Essen, Besuche, Ausgang, Lichterlöschen, Schlafen usw.) zugunsten zeitlicher Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner reduziert oder ganz zurückgenommen werden können.

Ein dritter Bedarf im Umfeld des Bedürfnisses nach Unverwechselbarkeit und Autonomie liegt in der Verfügbarkeit und der Nutzung von eigenem «Hab und Gut» (inkl. dessen Repräsentation und Zurschaustellung; vgl. 6). Zumindest bei den nicht selbständigen Wohnformen ist deshalb zu begründen, was vom eigenen Hab und Gut warum nicht zugelassen oder genutzt werden kann (Einkünfte, Möbel, Hausrat, Bilder, Haustiere, liebgeordener Tand, persönliches Zubehör usw.).

12. Unter konsolidierten biopsychischen und sozial-kulturellen Bedingungen achten Menschen zumindest bei Gleichgestellten auf ein mittel- und längerfristig ausgewogenes Verhältnis von Geben und Nehmen. Dieses «Bedürfnis nach Austausch-Gerechtigkeit» steuert im Prinzip sämtliche Beziehungs-, Tausch- und Kooperationsverhältnisse und auch alle Formen der Teilnahme und der Teilhabe (vgl. 10). Formalisiertes Vergleichsmass für die Produktion, Nutzung und Konsumption ist in



der Regel die monetäre Bewertung der jeweiligen Ressourcen – etwa in Form von Arbeitslohn, Eintritts- oder Kaufpreis, Mietzins usw. Das Gerechtigkeitsbedürfnis steht in Wechselwirkung mit allen anderen Bedürfnissen und hat demzufolge (auch verteilungsrechtliche) Konsequenzen im Wohnbereich. Einige Fragen mögen dies illustrieren: Wie reagieren Sie, wenn Sie erfahren, dass Ihre Nachbarn im oberen Stock für dieselbe Wohnung mit dem gleichen Ausbaustandard erheblich weniger Miete zu bezahlen haben? Was geht Ihnen durch den Kopf, wenn anderen Leuten im Haus Hundehaltung erlaubt, Ihnen die Anschaffung einer Katze aber untersagt wird? Oder wenn andere auf der Dachzinne laute Feste feiern, während Sie selber nicht einmal einen Schlüssel zum Aufgang haben? Oder wenn Ihr Lebensgefährte/Ihre Lebensgefährtin über ein eigenes Arbeits- und Hobby-Zimmer verfügt, während Sie sich im gemeinsamen Schlafzimmer lediglich eine Schreibecke einrichten können?

Ausblick

Im Rahmen der weiteren Entwicklungsarbeit ist beabsichtigt, die skizzierten zwölf Dimensionen des Wohnbedarfs und deren Unterteilungen beizuziehen zur Erstellung von «Profilen» und vergleichenden Bilanzen der Wohnbedarfsdeckung bei verschiedenen Haushalt- und Wohnformen.

Markus Brändle-Ströh

Die Literaturverweise entfallen aus Platzgründen und können gegen ein frankiertes und adressiertes Couvert beim Verfasser bezogen werden.

Anschrift

Dr. Markus Brändle-Ströh, Hochschule für Soziale Arbeit, Birchstrasse 95, Postfach, 8050 Zürich